

Darlehen an Angehörige

BFH vom 23. Oktober 2013 – I R 60/12; DB 2014 S. 752

Heinz gewährt seinem volljährigen Sohn Bruno ein fremdübliches Darlehen in Höhe von € 200.000,00 zur Anschaffung einer vermieteten Eigentumswohnung.

Bruno zieht die bezahlten Zinsen 2013 = € 6.000,00 als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften ab. Heinz erklärt die vereinnahmten Zinsen 2013 als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Sondertarif 25 v.H.

Das Finanzamt lehnt den Sondertarif ab und wendet auf die Zinsen den persönlichen Steuersatz von Heinz an.

1. Sondertarif 25 v.H.:

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Laufende Kapitalerträge,
- Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der Einkunftsquelle, falls Anschaffung ab 2009.

Die Steuerpflicht ist grundsätzlich abgegolten durch Einbehalt der Kapitalertragsteuer = keine Veranlagung.

2. Ausnahmen vom Sondertarif:

- Darlehen an nahe stehende Personen, wenn Schuldzinsen abzugsfähig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben,
- Gesellschaftsdarlehen an eine Kapitalgesellschaft ab 10 v.H. Beteiligung,
- Darlehen an eine Kapitalgesellschaft, an der eine nahestehende Person ab 10 v.H. beteiligt ist,
- typisch stille Beteiligung am Betrieb einer nahe stehenden Person oder an einer Kapitalgesellschaft ab 10 v.H. Beteiligung,
- Back-to-back-Finanzierungen bei nicht marktüblichem Zusammenhang zwischen Kapitalanlage und Darlehen,
- Kapitallebensversicherung bei Vertragsschluss ab 2005.

3. Folgen:

- Persönlicher Steuersatz 0 bis 45 v.H.
- Keine Abgeltungswirkung = Kapitalerträge müssen erklärt werden.
- Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ohne Sparerpauschbetrag.
- Verrechnung mit anderen Einkunftsarten.

4. Nahestehende Personen:

3 Fälle laut BFH

- Bei Beherrschungsmöglichkeit oder Interessenidentität,
- Angehörige immer,
- Vertragsgestaltung entspricht nicht Fremdvergleich.

BFH

Angehörige sind nur nahe stehende Personen, wenn

- Beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann oder
- eigenes wirtschaftliches Interesse an der Einkunftserzielung des Anderen besteht.

Familienangehörigkeit allein ist nicht ausreichend. Auch bei Ehegatten besteht nicht automatisch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Einkunftserzielung des Anderen.

5. Entscheidung des BFH:

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen von Heinz unterliegen dem Sondertarif mit 25 v.H., obwohl Bruno Angehöriger ist und die Zinsen als Werbungskosten abziehen kann. Bruno ist keine nahestehende Person für den Sondertarif, denn es kann zwischen Vater und Sohn kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden und es besteht auch kein eigenes wirtschaftliches Interesse an den Einkünften des Anderen.

6. Variante:

Ehemann gibt der GmbH der Ehefrau ein Darlehen. Die Ehefrau ist ab 10 v.H. an der GmbH beteiligt. Sondertarif für die Darlehenszinsen, wenn zwischen den Eheleuten kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann und auch kein eigenes wirtschaftliches Interesse an den Einkünften des Anderen besteht.